Satzung

der Elisabeth u. Uli Holdenried - Stiftung in München

Präambel:

Nach nunmehr 14 Jahren seit der Errichtung der Stiftung, erscheint es sinnvoll, einige Aspekte der Stiftungssatzung anzupassen.

Diese Änderungen reflektieren:

- Die Stiftungsrechtsreform von 2023
- Unsere Erfahrungen aus den ersten 14 Jahren seit Gründung
- Die Notwendigkeit, die Zukunftsfähigkeit der Stiftung für die Zeit nach der Wirkungsfähigkeit des Stifters zu gewährleisten

Die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Die Fokussierung im Rahmen des Stiftungszwecks auf Aktivitäten der Bildung und Weiterentwicklung von jungen Menschen.
- Die Erweiterung der Organe der Stiftung um einen Stiftungsrat mit dem Ziel, die Führung der Stiftung auf eine breitere personelle Basis zu stellen und damit die Nachfolge des Stifters vorzubereiten.
- Die Präzisierung der Ziele für das Grundstockvermögen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Elisabeth u. Uli Holdenried - Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§2

Stiftungszweck

(1) Die Elisabeth u. Uli Holdenried - Stiftung mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
a) der Jugendhilfe (S 52 Abs.2 Nr.4 AO),
b) des Wohlfahrtswesens (S 52 Abs.2 Nr.9 AO),
c) mildtätige Zwecke (§53AO)

(3) Der Stiftungszweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:
Unterstützung von sich in Notlagen befindlichen Kindern und Jugendlichen in aller Welt. Priorität haben Projekte zu ihrem Schutz, zu ihrer Bildung und Entwicklung,

Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des S 2 Abs.2 der Satzung zuwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§4

Grundstockvermöqen

(1) Das Grundstockvermögen ist dauernd und zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten, wobei Umschichtungen des Vermögens zulässig sind. Es besteht derzeit aus Wertpapieren, GmbH Anteilen und Immobilien.

(2) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten, sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; S 4 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden, besonders, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu

erhalten und die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§6

Stiftungsorqane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Für beide Organe gelten folgende Regelungen:

(2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer angefallenen Auslagen gegen Einzelnachweis oder aufgrund einer angemessenen Pauschale.

(3) Beide Gremien werden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen vom jeweiligen Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (ohne das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder eines Gremiums dies verlangen.

4) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des Stiftungsrats nach §32 Abs.2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig. Finden Sitzungen in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Mitglieder der Stiftungsorgane ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

5) Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ½ der Mitglieder, unter ihnen der

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten, als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Jedes abwesende Mitglied, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

§7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt werden.
(2) Der Stifter ist auf unbestimmte Zeit Mitglied des Stiftungsvorstands. Die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.
(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet durch die - jederzeit mögliche - Niederlegung des Amtes, die Abberufung durch den Stiftungsrat, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers oder den Tod.
(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§8

Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stifter ist, solange er

dem Stiftungsvorstand angehört, einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

§9

Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
   a. Verwaltung des Stiftungsvermögens und Entwicklung von Anlagestrategien
   b. Erstellung eines Haushaltsvoranschlages und Entscheidung über Projektausgaben, d.h. Auswahl Projekte und Höhe der Förderung
   c. Beschluss über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung, von Umschichtungsgewinnen und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
   d. ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege
   e. Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Rechnungsabschluss) und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
   f. Mitwirkung bei Änderungen der Stiftungssatzung und Anträgen auf Umgestaltung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Auf Veranlassung der Stiftungsbehörde hat er diese prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die

Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat befasst sich mit der fachlichen Begleitung und Überwachung der Stiftungsaktivitäten. Er entscheidet über grundsätzliche und meist längerfristige Themen, siehe unten.
(2) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, eines davon ist der Stifter selbst. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
(3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrat werden durch den Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst. Dabei gilt ebenfalls die Regelung wie oben unter §7 (3)
(4) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungen:
    a. Er bestimmt die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
    b. Er entscheidet über die Aufteilung von Zuwendungen auf Grundstockvermögen oder sonstiges (Verbrauchs-)Vermögen.
    c. Er beschließt über den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss
    d. Er kann die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Auf Veranlassung der Stiftungsbehörde hat er diese prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte nominale Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße

Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Er wählt die Prüfungsinstitution nach Satz 1 aus und erteilt den jeweiligen Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung.

e. Mitwirkung bei Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umgestaltung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.
f. Festlegung der Pauschale zur Erstattung von Auslagen für die Organmitglieder.
g. Er beschließt über:
   - Anpassungen der Anlagestrategie
   - Grundsätzliche Änderungen der Stiftungsstrategie
   - z.B. Projektförderung über Partnerorganisationen oder direkt
   - z.B. die Aufteilung der Projektausgaben: Inland versus Ausland

§11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Abs 1 und Abs 2 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der wirksam abgegebenen Stimmen sowohl von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat und zu Lebzeiten der Zustimmung des Stifters. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
(2) Der Stiftungsbehörde sind vom Stiftungsvorstand Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2011, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.11.2011, außer Kraft.

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 03.12.2025
Nr. 1222-12.1.3-M-4-1-56

Grünwald 20.11.2025

Ort, Datum

Vorsitzenden des Stiftungsvorstands